

2102 016

114

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 170/63

URTEIL

Verkündet am
13. Dezember 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Inhabers des "G[REDACTED]-Filmtheaters" Oskar Peter F[REDACTED]-
[REDACTED] in H[REDACTED], Gr[REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägers,

-Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]-
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Inhaber der Firma Kinotechnik N[REDACTED], den Kauf-
mann Walter L[REDACTED] in Ha[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbe-
klagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. Dezember 1962 wird auf Kosten des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Hauptsache erledigt ist, soweit dem Kläger mehr als 6.466,11 DM nebst Zinsen von diesem Betrage und mehr als die Zinsen von dem Mehrbetrag gemäß Nr. 1 des Berufungsurteils für die Zeit bis zum 1. Juni 1964 zugesprochen worden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Oktober 1959 bestellte der Beklagte für sein damals neu errichtetes G[REDACTED]-Filmtheater in H[REDACTED] bei dem Kläger eine 70 mm Tonfilmanlage zum Festpreis von 90.000 DM einschließlich Montage. Nach den Vertragsbedingungen war auf diesen Betrag eine Anzahlung von 27.000 DM zu entrichten, der Rest von 63.000 DM zu verzinsen und zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 630 DM nach Lieferung der Geräte in festgelegten Monatsraten zu tilgen. Der Beklagte verlangte in seinem Schreiben an den Kläger vom 13. Oktober 1959 die Garantie folgender Bildgrößen:

Normal-Bild	7,60 x	10,50 m
Breit-Bild	7,60 x	14,20 m

- 3 -

Cinemascope	7,60	x	18,0	m
Todd-AO	7,60	x	19,0	m.

In dem Antwortschreiben vom 16. Oktober 1959 erklärte der Kläger, die verlangten Bildformate würden wunschgemäß eingehalten, soweit die baulichen Verhältnisse es erlaubten. Der Beklagte übersandte dem Kläger mit Schreiben vom 20. Oktober 1959 einen Verrechnungsscheck über den Zahlungsbetrag von 27.000 DM und erklärte in dem Schreiben, er stelle der Ordnung halber fest, daß die von ihm verlangten Bildgrößen Bestandteil und Voraussetzung des Auftrages seien; die Garantie hierfür müsse ohne jegliche Einschränkung übernommen werden. Der Kläger bestätigte mit Schreiben vom 28. Oktober 1959 den Eingang des Verrechnungsschecks, ohne auf die geforderte Garantie einzugehen, und behielt die Anzahlung.

Der Kläger lieferte die 70 mm Tonfilmanlage am 21. Dezember 1959. Der Beklagte beanstandete alsbald Mängel der Anlage und wies außerdem darauf hin, daß die garantierte Bildgröße nicht herbeigeführt werden könne. In Zusammenarbeit mit den Z- I- W- in K- bemühte sich der Kläger um Beseitigung der vom Beklagten geltend gemachten Mängel. Der Beklagte verweigerte jedoch auch in der Folgezeit jede weitere Zahlung auf den Restkaufpreis mit der Begründung, die Anlage weise immer noch Mängel auf, insbesondere seien die von dem Kläger garantierten Bildgrößen mit der gelieferten Apparatur nicht zu erzielen.

Der Kläger forderte im ersten Rechtszuge zuletzt Zahlung eines Betrages von 28.778,35 DM nebst Zinsen hiervon (bereits fällige Raten) und ferner Wechselakzepte des Beklagten für die anschließenden Raten.

Das Landgericht wies die Klage ab.



Mit den geänderten Anträgen im zweiten Rechtszuge erweiterte der Kläger den Zahlungsanspruch auf 53.012,75 DM nebst 5% Zinsen mit der Maßgabe, daß von der geforderten Summe aufgrund entsprechender Abtretung des Zahlungsanspruchs 47.872,15 DM zuzüglich 4 1/2% Zinsen über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz ab 12. April 1960 an die Firma Z■■■■-I■■■■ AG zu zahlen seien. Außerdem verlangte der Kläger die Übergabe eines vom Beklagten akzeptierten Wechsels über 19.689,25 DM, fällig am 31. Dezember 1962.

Der Beklagte hat weiterhin eingewandt, der Kläger habe seine Verpflichtungen aus dem Lieferungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Hilfsweise hat der Beklagte im zweiten Rechtszuge mit Gegenforderungen in Höhe von 569,50 DM und 3.370,40 DM aufgerechnet.

Das Oberlandesgericht hat dem geänderten Klagebegehren im wesentlichen entsprochen. In der Revisionsbegründung erstrebte der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger erklärte jedoch in der Revisionsverhandlung, daß er aus dem Berufungsurteil nur noch Zahlung von 6.466,11 DM nebst Zinsen hiervon sowie die Zinsen von dem Mehrbetrag gemäß Nr. 1 der Formel des Berufungsurteils begehre. Darauf erklärten beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, soweit dem Kläger weitergehende Ansprüche zuerkannt worden sind. Im übrigen beantragten der Beklagte, unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils die Klage abzuweisen, und der Kläger die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht tritt dem Landgericht darin bei, daß der Kläger dem Beklagten die geforderten Bildgrößen zugesichert habe. Aufgrund der Beweisaufnahme stellt das Berufungsgericht fest, daß die zugesicherten Bildgrößen

mit den gelieferten Spezial-Objektiven einwandfrei zu erzielen seien. Dies sei zwar nach den Ausführungen des Sachverständigen nur dann der Fall, wenn einwandfreie Filmkopien verwendet werden und der Zuschauer das Leinwandbild von einem Standpunkt aus betrachten kann, der den allgemeinen "Bestuhlungsregeln" im Film-Theaterbau entspricht. Der Umstand, daß diese Voraussetzungen vorhanden sein müßten, stelle jedoch, so führt das Berufungsgericht aus, keinen Mangel der Anlage dar, noch begründe er das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Denn die - wenn auch ohne ausdrückliche Beschränkung - übernommene Garantie finde ihre natürliche Schranke in dem Einflußbereich des Klägers. Nur insoweit, wie die Erreichbarkeit des zugesicherten Bildformates von der Beschaffenheit und Ausstattung der gelieferten Anlage überhaupt beeinflußt werden könne, habe der Kläger die Garantie übernehmen wollen. Der Beklagte habe eine weitergehende Garantie aus dem Verhalten des Klägers weder entnehmen noch redlicherweise von ihm erwarten dürfen. Die Zusage könne nur im Rahmen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages gewürdigt werden. Gegenstand dieses Vertrages sei aber die Lieferung einer 70 mm-Tonfilmanlage mit bestimmten Eigenschaften. Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung sei insbesondere auch kein Mangel hinsichtlich der zugesicherten Bildgrößen festzustellen.

Demgegenüber macht die Revision geltend, die Garantie des Klägers könne nach ihrem Sinn und Zweck nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die erzielte Bildqualität jeweils für alle Besucher der Filmvorführungen, also insbesondere auch für den Betrachter in den vorderen Stuhlreihen tragbar sei. Das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die Anordnung der Sitzreihen im Filmtheater den allgemeinen Bestuhlungsregeln für den Filmtheaterbau

nicht entspreche. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, würde sich der Kläger nicht darauf berufen dürfen. Denn dieser habe aufgrund der ihm bekannten besonderen räumlichen Verhältnisse im Filmtheater des Beklagten damit rechnen müssen, daß dieser aus wirtschaftlichen Gründen zu einer solchen Abweichung von allgemeinen Bestuhlungsregeln genötigt war.

Diese Angriffe gegen das Berufungsurteil können keinen Erfolg haben.

Die Auslegung des Berufungsgerichts, welche Bedeutung der Zusicherung bestimmter Bildgrößen nach Treu und Glauben zukommt, ist möglich und verfahrensrechtlich deshalb nicht zu beanstanden, weil die Revision keinen Umstand aufgezeigt hat, den das Berufungsgericht übersehen haben könnte oder der seiner Auslegung zwingend entgegenstände. Das Berufungsgericht brauchte nicht davon auszugehen, daß dem Kläger bei der in Rede stehenden Zusicherung eine damals schon vorgesehene Anordnung der Sitzreihen im Filmtheater des Beklagten bekannt war. Der Kläger hatte dies bestritten. Mangels entsprechender Beweisangebote des Beklagten für seinen Sachvortrag in diesem Punkt bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, dieser Frage weiter nachzugehen. Wenn das Berufungsgericht ausführt, der Kläger habe von Anfang an keine Möglichkeit gehabt, bei der Aufstellung des Bestuhlungsplanes für das Filmtheater des Beklagten mitzuwirken, so bringt es damit ersichtlich zum Ausdruck, daß die Bestuhlung allein Sache des Beklagten geblieben war und bei den Vertragsverhandlungen nicht der dem Kläger abverlangten Zusicherung zugrunde gelegt wurde. Unter diesen Umständen brauchte der Kläger nur mit einem solchen Betrachterabstand zu rechnen, der dem jeweiligen Bildformat entsprach. Der Standpunkt der Revision, die erzielte Bildqualität habe trotz der

großen Nähe der Leinwand auch für die Besucher in den vorderen Stuhlreihen tragbar sein müssen, enthält hiernach keinen rechtlich erheblichen Angriff gegen die Auslegung der Zusicherung durch das Berufungsgericht.

Es kommt daher nicht darauf an, daß die Bildwiedergabe bei der zugesicherten Bildgröße für Breitwand (7,60 x 14,20 m) für die Augen des in den ersten Reihen sitzenden Betrachters nicht tragbar sein soll.

Das Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen auch insoweit nicht zu beanstanden, als es keinen Mangel der Film-anlage darin findet, daß der Beklagte nur bei einwandfreien Filmkopien die zugesicherten Bildgrößen erreichen kann. Die Revision rügt zwar, das Oberlandesgericht habe nicht festgestellt, daß der Kläger die Verwendung nur einwandfreier Filmkopien zur Bedingung ihrer Garantie gemacht habe. Diese Rüge ist jedoch deshalb unbegründet, weil es Sache des Beklagten gewesen wäre, dies sich zusichern zu lassen, wenn er die Garantie auch hierauf erstreckt wissen wollte. Denn nach Treu und Glauben konnte er nicht erwarten, daß der Kläger ohne eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung bereit war, die von ihm verlangte Garantie auch auf die Verwendung nicht einwandfreier Filmkopien zu erstrecken.

II. Der Beklagte stützt sein Wandlungsbegehren auch darauf, daß die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme noch andere Mängel gezeigt habe. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch die von der Revision erwähnte Behauptung des Beklagten geprüft, daß Mängel an den Lampenhäusern aufgetreten seien. Es führt dazu aus, der Sachverständige komme in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Mängel an den Lampenhäusern auf Bedienungsfehler und mangelnde Wartung der Anlage sowie auf den Ausfall

der Wasserkühlung zurückzuführen seien. Das von dem Beklagten gerügte Verglühen der Kohlehalterbacken sei bei normalem Betrieb der Anlage nicht möglich, da diese Halterungen dann nicht im Hitzebereich des Lichtbogens lägen (LU S. 47 Absatz 2). Das Berufungsgericht bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Zeugenaussagen, aus denen es entnimmt, daß die Projektoren schlecht gepflegt und sehr verschmutzt gewesen seien; dies sei die alleinige Ursache für die an den Lampenhäusern aufgetretenen Schäden.

Demgegenüber macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte die von dem Kläger behauptete schlechte Pflege der Projektoren nicht als die alleinige Ursache für die an den Lampenhäusern aufgetretenen Schäden ansehen dürfen. Denn der gerichtliche Sachverständige habe in seinem Gutachten auch die Meinung vertreten, daß dunkle Filmkopien zur Ausleuchtung des Bildes mehr Licht verlangten und infolge der zu kurzen Brennweiten sowie der bei diesen Filmkopien dichteren Filmbildschichten dann auffällige Verzerrungen aufträten. Werde gleichwohl versucht, außer der erforderlichen Ausleuchtung noch eine scharfe Bildwiedergabe zu erzielen, so führe das zu einer Überlastung der Beckkohlen, die Beschädigungen der Lampenhäuser zur Folge hätten. Außerdem habe der Sachverständige ausdrücklich bestätigt, daß die von ihm an den Projektoren und Kohlebogenlampen festgestellten Mängel durch die Überforderung der Apparaturen bei dem Betrieb auf zu kurze Projektionsentfernungen entstanden seien. Wie der Beklagte dargelegt habe, seien indes solche Überforderungen notwendig gewesen.

Diese Rügen sind deshalb unbegründet, weil das Berufungsgericht von der Belastung ausgehen durfte, denen die Lampenhäuser bei normalem Betrieb ausgesetzt waren. Es

brauchte dabei nicht zu dem Ergebnis zu gelangen, daß sie deshalb Mängel aufwiesen, weil sie Überforderungen nicht gewachsen waren. Die Revision bewegt sich im übrigen mit ihren Angriffen gegen die Wertung des Beweisergebnisses weitgehend auf tatsächlichem Gebiet, ohne einen Rechtsfehler des Berufungsgerichts aufzuzeigen. Ein solcher ist den Ausführungen der Revision auch im übrigen nicht zu entnehmen, so daß das Berufungsgericht der Wandlungseinrede des Beklagten den Erfolg versagen durfte.

III. Die Revision wendet sich auch vergeblich dagegen, daß das Berufungsgericht die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung nicht zugelassen hat.

Der Beklagte hatte mit Schriftsatz vom 22. Juli 1962 vorgetragen, er habe für Reparaturen Aufwendungen gehabt, um Mängel der Filmtönenlage zu beseitigen, und zwar in Höhe von 569,50 DM laut Rechnung der Kinotechnischen Vertriebsgesellschaft mbH Erich S. für die darin aufgeführten Arbeiten und in Höhe von 3.370,40 DM für die laut Schreiben der Z.-I.-AG-Werke K. vom 20. Dezember 1961 damals bereits ausgeführten und im übrigen veranschlagten Arbeiten. Das Berufungsgericht hat die erst in diesem Schriftsatz, also im zweiten Rechtszuge, ohne Einwilligung des Klägers erklärte Aufrechnung mit Ersatzforderungen für Reparaturen nicht zugelassen, weil die Geltendmachung dieser Einwendung in diesem Verfahren nicht für sachdienlich zu erachten sei (§ 529 Abs. 5 ZPO). Die Revision rügt, die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Sachdienlichkeit verneint hat, sei rechtlich nicht einwandfrei. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht nimmt an, der Beklagte habe nicht substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt, welche Arbeiten im einzelnen ausgeführt wurden und aus welchen Tatsachen zu entnehmen sei, daß "die Klägerin" die Reparaturen verursacht habe. Der Hinweis

der Revision, der Beklagte habe bereits im Schriftsatz vom 10. April 1962 ordnungsmäßig dafür Beweis angeboten, daß er zur Abstellung der von ihm behaupteten Mängel der Anlage schon im Dezember 1961 3.370,40 DM habe aufwenden müssen, schlägt deshalb nicht durch, weil sich der Beklagte aaO für diese Behauptung nur auf die später nachgeholte Vorlage des Schreibens der Z- -I- -W- vom 20. Dezember 1961 bezogen hat. Darin liegt kein ordnungsgemäßes Beweisangebot dafür, daß der Kläger diese Kosten zu vertreten habe. Das Berufungsgericht überschreitet das ihm eingeräumte Ermessen nicht, wenn es wegen ungenügender Substantiierung der Aufrechnungsforderungen die Geltendmachung der Aufrechnung nicht für sachdienlich erachtete (vgl. BGHZ 17, 124).

IV. Schließlich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe dem Kläger Zinseszinsen zugesprochen. Das ist nicht der Fall. Die Restforderung des Klägers betrug unstreitig 63.000 DM zuzüglich Zinsen auf die jeweilige Restschuld und einer Bearbeitungsgebühr. Wie das Berufungsgericht feststellt, war die Beklagte nach dem Vortrage verpflichtet, die Restschuld in Höhe von 4 1/2 % über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz zu verzinsen, der seit November 1955 zwischen 3 und 5 % geschwankt hatte. Der Vertrag sah jedoch vor, daß die auflaufenden Zinsen vorläufig mit einem Pauschalbetrag von 9.072 DM veranschlagt wurden, unter dessen Einbeziehung die dem Beklagten auferlegten Monatsraten in Höhe von 1.514,65 DM errechnet wurden. Weil in diesen Monatsraten auch eine Verzinsung der Restforderung enthalten war, der Klageantrag jedoch hinsichtlich der Zinsen diesem Umstand nicht Rechnung trug, hat das Berufungsgericht eine Berechnung vorgenommen, bei der es die Restkaufsumme von 63.000 DM und den Betrag für die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 630 DM in einzelne Monatsraten aufteilte, und nur

auf diese Raten Zinsen zugesprochen. Damit hat es gerade vermieden, dem Kläger Zinseszinsen zuzubilligen.

Es trifft auch nicht zu, wie die Revision meint, daß dem Kläger Zinsen in Höhe von 4 1/2 % über dem Landeszentralbank-Diskontsatz zugesprochen worden seien. Dieser Zinssatz ist zwar in die Urteilsformel aufgenommen worden. Er bildet jedoch ersichtlich nur einen Rechnungsfaktor für die Berechnung der Abtretungssumme, die nach dem Klageantrag zugunsten der Firma Z[REDACTED]-I[REDACTED]-AG berücksichtigt wurde.

V. Da das Berufungsurteil auch keine sonstigen von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen, soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache nicht für

erledigt erklärt haben. Die Kosten hinsichtlich des erledigten Teils sind unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes ebenfalls dem Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner